VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Integration gelingt nur mit Einforderung und Akzeptanz unserer Grundwerte

Stellungnahme

1. zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt (Drs. 20/9504)

2. zum Entwurf der FDP für ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen (Drs. 20/9555)

Frankfurt am Main, 25.01.2023

1. Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt (Drs. 20/9504)

Zusammenfassung

Das Gelingen von Integration ist in Hessen von herausragender Bedeutung, weil hierzulande mittlerweile mehr als jeder Dritte einen Migrationshintergrund hat, bei Kindern unter sechs Jahren sogar bereits die Hälfte. Der Ausländeranteil hat sich seit 1970 auf zuletzt rund 17 Prozent verdreifacht. Die hessische Wirtschaft ist auf qualifizierte, tatkräftige und motivierte Mitarbeiter angewiesen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und religiöser oder politischer Überzeugung und hat deshalb ein hohes Interesse an einer gelingenden Integration. Nur mit großen Fortschritten bei der Integration in Arbeit kann der demografisch bedingt von Jahr zu Jahr stärkere Arbeits- und Fachkräftemangels abgemildert werden.

Leider verfehlt der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung nicht nur in weiten Teilen die überragend wichtige Aufgabe, die Integration voranzubringen, sondern wirkt sogar kontraproduktiv.

Denn gesellschaftliche Vielfalt wird vorbehaltlos als Bereicherung begrüßt ohne deutlich zu machen, dass für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturen die hierzulande geltenden verbindlichen Regeln und Werte beachtet werden müssen. Der Gesetzentwurf spricht lediglich in der Präambel und etwas nebulös aus, dass „von allen Bevölkerungsgruppen Werte, Kultur, Geschichte und Rechtsordnung“ anzuerkennen seien, ohne aber – mit Ausnahme von freiheitlich-demokratischer Grundordnung und Menschenwürde – wesentliche Werte konkret zu erwähnen, wie etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Freiheit der Meinungsäußerung und die (negative) Religionsfreiheit. Im eigentlichen Gesetzestext fehlt dann in den „Grundsätzen“ (§ 2) die Erwähnung verbindlicher Grundwerte völlig.

Diese Leerstelle ist ein grundlegender Konstruktionsfehler, weil Zuwanderer regelmäßig jedenfalls dann die größeren Integrations-Anstrengungen erbringen müssen, wenn sie aus Kulturkreisen mit ganz anderen Vorstellungen des Zusammenlebens kommen: etwa der Überordnung des Mannes über der Frau, der Vielehe, der Kinderehe, der Genitalverstümmelung, der Ächtung von religiös Andersdenkenden oder der Rechtsprechung durch nichtstaatliche Stellen.
Diese Einseitigkeit setzt sich im Gesetzentwurf fort, weil dort Rassismus als zentraler Grund für Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund bei Bildungsniveau, Arbeitslosigkeit, Karrierechancen, Gesundheit und Lebenserwartung behauptet wird sowie Unterstützungsmaßnahmen des Staates als wesentliches Mittel zur Abhilfe.

Geradezu desintegrierend wirkt die uferlose Erweiterung des Migrationsbegriffs auf Menschen, die „rassistisch diskriminiert werden“. Diese Konstruktion lädt dazu ein, dass sich immer neue Gruppen zu Opfern rassistischer Diskriminierung erklären und ist deshalb abzulehnen.

Fragwürdig ist auch die starke Verpflichtung der Landesverwaltung zur Anhebung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund und solchen, die rassistisch diskriminiert werden. Denn das Streben nach einem höheren Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich abgesicherten Gebot der Bestenauslese für den öffentlichen Dienst.

Stattdessen sollte die Landesregierung den Gedanken der Chancengleichheit in den Fokus rücken, um die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Hessen zu schaffen. Wichtig sind insbesondere Investitionen in die frühkindliche Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache, damit frühzeitig der Grundstein für den Bildungserfolg gelegt wird.

Die geplante Ausweitung der staatlichen Förderung für zahlreiche Interessengruppen rund um das Thema Migration ist abzulehnen. Stattdessen müssen die bereits bestehenden zahlreichen Staats-Förderungen zunächst transparent gemacht und evaluiert werden. Es ist abzulehnen, dass aus Steuermitteln des Landes geförderte Interessenvertreter das Land wiederum als Experten in Landesgremien maßgeblich beraten, woraus dann wiederum neue Förderideen entstehen.

Im Einzelnen:

Grundwerte benennen und einfordern

In den „Grundsätzen (§ 2 Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz) müssen die Werte unserer Verfassung als Ausgangspunkt einer gelingenden Integration eingefordert werden, wie dies bereits im Integrationsplan 2017 festgestellt wird: „Die Werte unserer Verfassung und die Basis unserer offenen Gesellschaft sind nicht verhandelbar. So sind die Meinungsäußerungsfreiheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Schutz von Minderheiten, der Schutz von Kindern, das Gewaltmonopol des Staates und religiöse Toleranz existenzielle Grundlagen unseres Zusammenlebens. Integration verlangt von Migranten Anstrengungen beim Erlernen der deutschen Sprache und zur aktiven Akzeptanz der Grundwerte unserer Gesellschaft.“

Keine Anreize für selbst definierte Opfergruppen schaffen

Die hessische Wirtschaft lehnt die Aufspaltung der Gesellschaft in immer neue Gruppen und Untergruppen als integrationshinderlich ab. Die Einführung einer neuen Gruppe von „Menschen mit Migrationsgeschichte“ (§ 3) würde aber genau darauf hinauslaufen Diese sind zunächst definiert als Menschen mit Migrationshintergrund (§ 3 Abs. 3), sollen aber auch Personen umfassen können, die rassistisch diskriminiert werden (§ 3 Abs. 2). Diese Vorschrift ist schon wegen ihrer Unbestimmtheit abzulehnen, denn es bleibt völlig unklar, wann danach Personen als „Menschen mit Migrationsgeschichte“ gelten können. Zudem könnte schon die bloße Behauptung einer rassistischen Diskriminierung zu diesem besonderen Status und damit zu einer Berücksichtigung in Gremien (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2) führen. Die Ausweitung auf „Menschen mit Migrationsgeschichte“ sollte unterbleiben.

Chancengleichheit statt Bevorzugung im öffentlichen Dienst und in Gremien

Wirtschaft und Bürger in Hessen haben ein großes Interesse an einer funktionierenden und effizienten Verwaltung. Ausgehend vom Leistungsprinzip (Art. 33 Grundgesetz) müssen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb weiterhin Eignung, Befähigung und fachliche Leistung Maßstab sein. Zwar ist richtig, dass mehr qualifizierte Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung wünschenswert sind. Es darf aber auch keine Bevorzugung geben. Die Verpflichtung in § 9 sollte deshalb abgeschwächt werden.

Ebensowenig sollte es eine Bevorzugung bei der Besetzung von Gremien geben, für die das Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht hat (§ 6). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (hier: Menschen mit Migrationshintergrund bzw. -geschichte) kann eine fachliche Eignung nicht ersetzen. Es ist auch kein Sachgrund ersichtlich, warum ein etwaiger Migrationshintergrund für die Wahrnehmung von Aufgaben in den zu besetzenden Gremien von Belang ist. § 6 sollte gestrichen werden.

Doppelter Diskriminierungsschutz überflüssig

Das Grundgesetz sieht bereits ein umfassendes und auch für die Landesregierung verbindliches Diskriminierungsverbot vor (Art. 3 Abs. 3). Daher sollte die Vorschrift des § 7 als bloße Symbolgesetzgebung gestrichen werden.

Werte nicht nur vermitteln, sondern auch einfordern

Das Bekenntnis zum Grundgesetz und zu grundlegenden Werten unserer pluralistischen Gesellschaft ist unabdingbar für ein geordnetes Zusammenleben in Hessen und Deutschland. Der vorliegende Entwurf

betont zwar zu Recht die Wertevermittlung des Rechtsstaates als zentrale Aufgabe der Landesverwaltung (§ 8 Abs. 2). Dies ist zu begrüßen, geht allerdings nicht weit genug. Werte können nur an einen aufnahmebereiten Rezipienten vermittelt werden. Notwendig ist daher eine Bereitschaft aller Hierlebenden, Werte und Regeln nicht nur zu tolerieren, sondern auch zu akzeptieren. Das Gesetz sollte daher das Bekenntnis zu rechtsstaatlichen und demokratischen Werten von allen hier Lebenden aktiv einfordern und auf deren Durchsetzung hinwirken. § 8 sollte entsprechend ergänzt werden.

Spracherwerb als zentraler Integrationsbaustein

Einer der zentralen Bausteine für eine gelingende Integration findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf erst in § 16 IntTG. Zu begrüßen ist das klare Bekenntnis zum Erwerb der deutschen Sprache als Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie zu eigenen Anstrengungen hierbei.

Mehr duale Berufsausbildung und bessere Jobcenterarbeit

Die Landesregierung betont zu Recht das große Potenzial von Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen, denn diese nehmen noch in viel zu geringem Maß am Berufs- und Erwerbsleben teil und sind deutlich häufiger arbeitslos. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen Menschen mit Migrationshintergrund mehr als zwei Drittel aller Arbeitslosen, und auch in der Arbeitslosenversicherung sind es knapp die Hälfte (Hess. Integrationsmonitor 2022, S. 149). Die Landesregierung muss deshalb insbesondere die kommunalen Jobcenter, über die das Sozialministerium die Rechts- und Fachaufsicht hat, zu mehr Anstrengungen bei der Aktivierung und Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund anhalten.

Zudem sollte die Landesregierung noch aktiver gerade bei Menschen mit Migrationshintergrund für die duale Berufsausbildung werben. Denn Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der akademischen Bildung fast gleichauf, bei der beruflichen Bildung jedoch erheblich unterrepräsentiert. Die betriebliche Berufsausbildung bietet ein großes Spektrum, eine überschaubare Ausbildungsdauer, hervorragende Jobchancen und auch danach noch alle Möglichkeiten für eine weitere Bildungskarriere.

Transparenz über finanzielle Förderung und Ziele schaffen und nicht ausweiten

Zusätzliche Förderungen für Interessenvertreter für Migrantenorganisationen über eine Ausweitung der Förderrichtlinien sind abzulehnen. Zunächst muss eine Bestandsaufnahme über Umfang und Wirksamkeit der bestehenden Förderungen gemacht werden. Der vorgesehene Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Einschätzung der aktuellen Situation von Teilhabe und Integration (§ 21) ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, muss aber um die finanzielle Perspektive erweitert werden, etwa über die kommunalen „WIR-Vielfaltszentren“ (§ 11), die Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern (§ 12), sowie eine mögliche Förderung über Integrationsverträge (§ 14).

Da eine solche Förderung aus Steuermitteln erfolgt, muss die Berichterstattung Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ablegen. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit muss der Bericht mindestens das jeweilige geförderte Projekt bzw. die geförderte Einrichtung, die hierfür jeweils aufgewendeten finanziellen Mittel sowie eine Dokumentation der erreichten Ergebnisse und Fortschritte enthalten. Die bloße Ausweisung im Haushaltsplan reicht nicht aus, um einen transparenten Überblick über die jeweils aufgewendeten Mittel und den Erfolg der geförderten Maßnahmen zu erlangen.

2. Entwurf der FDP für ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen (Drs. 20/9555)

Das Gelingen von Integration ist in Hessen von herausragender Bedeutung, weil hierzulande mittlerweile mehr als jeder Dritte einen Migrationshintergrund hat, bei Kindern unter sechs Jahren sogar bereits die Hälfte. Die hessische Wirtschaft ist auf qualifizierte, tatkräftige und motivierte Mitarbeiter angewiesen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und religiöser oder politischer Überzeugung – und hat deshalb ein hohes Interesse an einer gelingenden Integration. Nur mit großen Fortschritten bei der Integration in Arbeit kann der demografisch bedingt von Jahr zu Jahr stärkere Arbeits- und Fachkräftemangels abgemildert werden.

Der Gesetzentwurf erkennt richtigerweise das Potenzial und die Bereicherung durch Menschen mit Migrationshintergrund und deren Vielfalt an, etwa im Hinblick auf Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Zu Recht wird auch die Mehrsprachigkeit als wichtiges und förderungswürdiges Potenzial benannt und Bildung beginnend im frühkindlichen Bereich (§ 12 Abs. 1) als zentraler Schlüssel der Integration.

Unerlässlich für ein friedliches Zusammenleben in einer derart vielfältig zusammengesetzten Bevölkerung ist über die Einhaltung der Gesetze hinaus die Anerkennung gemeinsamer Grundwerte, wie sie durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützt werden. Diese ausdrückliche Erwartung formuliert der Gesetzentwurf richtigerweise an alle hier lebenden Menschen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Ebenso wichtig ist die Betonung des eigenen Engagements beim Erwerb der deutschen Sprache als zentraler Bestandteil einer gelingenden Integration (§ 13 Abs. 1). Ausdrücklich fordert der Gesetzentwurf vom Land, "Maßnahmen zu ergreifen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre" (§ 19).

Mit diesem Ansatz – Betonung des Potenzials und des immer wichtiger werdenden Beitrags von Menschen mit Migrationshintergrund bei gleichzeitiger Einforderung von Integrationsanstrengungen – geht der Gesetzentwurf der FDP einen wichtigen und entscheidenden Schritt weiter als der Entwurf der Landesregierung (Drucksache 20/9504). Dieser stellt zwar eine Vielzahl von z.T. durchaus richtigen Angeboten bereit, unterlässt aber einen Appell zur notwendigen Anerkennung gemeinsamer Grundwerte und misst stattdessen der Antidiskriminierung einen zentralen Stellenwert als vermeintliches Allheilmittel für die Integration zu.

Zwar ist richtig, dass in einer immer vielfältiger zusammengesetzten Gesellschaft von allen mehr Toleranz und Offenheit geübt werden muss. Klar ausgesprochen werden muss aber auch, dass Zuwanderer regelmäßig jedenfalls dann die größeren Integrationsanstrengungen erbringen müssen, wenn sie aus Kulturkreisen mit Vorstellungen des Zusammenlebens kommen, die nicht mit unseren Grundwerten vereinbar sind, etwa der Überordnung des Mannes über der Frau, der Vielehe, der Kinderehe, der Genitalverstümmelung, der Ächtung von religiös Andersdenkenden oder der Rechtsprechung durch nichtstaatliche Stellen.

Zu begrüßen ist im Gesetzentwurf der FDP weiterhin, dass an einem definierten Begriff des Migrationshintergrunds festgehalten wird (§ 2), statt einen subjektiven und uferlosen Begriff der Migrationsgeschichte einzuführen, wie dies im Gesetzentwurf der Landesregierung der Fall ist. Wichtig ist auch der Hinweis, dass bei der anzustrebenden Steigerung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung die grundgesetzlich geschützte Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) beachtet werden muss (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Zu begrüßen ist auch die größere Zurückhaltung, die der FDP-Entwurf in der Frage der Einbürgerung übt, die bei Erfüllung der Voraussetzungen "prinzipiell im Interesse des Landes" liege (§ 17), aber eben - anders als im Entwurf der Landesregierung – nicht ausdrücklich gefördert werden soll. Denn die Verleihung der

Staatsbürgerschaft sollte der Schlusspunkt einer gelungenen Integration sein.

Wichtig und uneingeschränkt zu begrüßen ist auch die Forderung nach Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung des Fachkräfteverfahrens (§ 13 Abs. 8). Vielerorts in Hessen sind die 31 kommunalen Ausländerbehörden derzeit überlastet, was zu teilweise monatelangen Wartezeiten bei der Verlängerung oder Beantragung von Aufenthaltstiteln führt. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Hessen braucht es eine Beschleunigung des Fachkräfteverfahrens, die in einer spezialisierten Zentralen Ausländerbehörde viel eher geleistet werden kann. Dies dient auch der Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden.

Als zusätzliche Belastung für Unternehmen abzulehnen ist hingegen eine bezahlte Arbeitsfreistellung bis zu drei Tage aus religiösen Gründen (§ 8). Kritisch zu hinterfragen ist auch die Mindestsumme von 20 Millionen € zu Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur (§ 5). Wichtiger ist es, zunächst mit einer Bestandsaufnahme Transparenz über Kosten und Wirkungen der derzeitigen Förderung von Integrationsprojekten aus Landesmitteln herzustellen.

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)
Die VhU vertritt die branchenübergreifenden Interessen von 87 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden in Hessen, in denen über 100.000 Unternehmen mit 1,5 Millionen Beschäftigten Mitglied sind. Alle Unternehmensgrößenklassen und alle Branchen sind vertreten: Von Landwirtschaft und Rohstoffen über Bau, Industrie, Handel und Energie bis zu Handwerk, Verkehr, Banken, Versicherungen, Medien und IKT sowie weitere Dienstleistungen.
Die VhU ist die Stimme der freiwillig organisierten hessischen Wirtschaft. Sie bündelt die gemeinsamen politischen Anliegen ihrer Mitgliedsverbände. Sowohl für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) als auch für den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) ist die VhU die Landesvertretung in Hessen.